

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



Stellungnahme

Zum Entwurf eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Brennstoffemissionshandelsgesetzes

14.06.2022

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Vorwort

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen werden von den Wohnungsunternehmen bewirtschaftet.

Durch diese Mitgliederstruktur ist der GdW Spitzenverband der deutschen Wohnungswirtschaft.

Unsere Wohnungsunternehmen sind mit ihren Investitionen wichtige Partner der lokalen Wirtschaft und sichern ca. 65.000 Arbeitsplätze vor Ort. Mit einem Anteil von rund 11 % an der Wirtschaftsleistung in Deutschland übertrifft die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft den Einzelhandel oder die Automobilindustrie und gehört zu den großen Branchen des Landes.

Die Wohnungswirtschaft steht in den nächsten Jahren vor vielfältigen Aufgaben: Neubau, energetische Modernisierung und Treibhausgas-minderung, altersgerechter Umbau, Instandsetzung und eine Sanierungswelle speziell in den neuen Bundesländern, Quartiersentwicklung und Stadtumbau und auch die Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung. All diese Aufgaben gilt es zu bewältigen, ohne die Mieter oder die Wohnungsunternehmen zu überfordern.

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Der Referentenentwurf (Stand 25.05.2022) erreichte uns am 07.06.2022 nach Dienstschluss. Wir bitten dringend darum, in Gesetzgebungsverfahren zu üblichen Fristen zurückzukehren. Eine Stellungnahmefrist von fünf Arbeitstagen reicht nicht, um einen Gesetzgebungsvorschlag fundiert zu prüfen und eine abgestimmte Stellungnahme zu geben. Eine übliche Frist für Stellungnahmen von vier Wochen sollte Teil der politischen Kultur bleiben.

Fazit

Die Wohnungswirtschaft lehnt die Ausweitung des Anwendungsbereiches des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes BEHG auf Abfallverbrennung ab. Wir bitten dringend darum, die Ausweitung der nationalen CO₂-Bepreisung auf Abfälle nicht weiter zu verfolgen.

Erläuterung

Die geplante Ausweitung des Anwendungsbereiches des nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetzes BEHG auf Abfallverbrennung ist - im Gegensatz zur Kohle - keine „Ausgestaltungsregelung“, wie im Gesetzentwurf formuliert. Es handelt sich u.E. um eine erhebliche Änderung, d.h. um die Aufnahme eines neuen Regelungsgegenstandes, der im BEHG von 2019 nicht vorgesehen war.

Das BEHG hat das Ziel, zur Erreichung der Klimaziele beizutragen, z.B. indem eine Verteuerung eines fossilen Brennstoffes dessen Einsatz vermindert. Dies kann beispielsweise durch Umstieg auf erneuerbare Energien erfolgen. Bei der Abfallverbrennung geht es jedoch vorrangig um Abfallbeseitigung. Die thermische Behandlung nicht hochwertig recycelbarer Abfälle ist Voraussetzung für die Vermeidung der Deponierung nicht vorbehandelter Siedlungsabfälle. Sie sichert auch die Zerstörung bzw. das Ausschleusen von Schadstoffen aus dem Kreislauf (wie z.B. Flammschutzmittel in Dämmstoffen). Auch langfristig wird die sog. thermische Behandlung von Siedlungsabfällen erforderlich sein, um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, Schadstoffe aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen und den Energiegehalt der Abfälle hochwertig zu nutzen.

Abfälle werden also nicht verbrannt, um Energie zu erzeugen, sondern es wird Energie bei der notwendigen Abfallverbrennung erzeugt. Das sollte hinsichtlich des BEHG einen entscheidenden Unterschied machen.

Eine klimaschützende Lenkungswirkung hinsichtlich Abfallverbrennung müsste beim Inverkehrbringen von fossilen Kunststoffprodukten ansetzen. Da nach der BEHG-Änderung die Anlagenbetreiber verpflichtet werden sollen, wird der CO₂-Preis aber keinen Einfluss auf eine ggf. kunststoffärmere Abfallzusammensetzung haben können. Es werden lediglich die Kosten der Abfallbeseitigung erhöht.

Der mit dem Gesetzesentwurf geplante CO₂-Preis auf die thermische Abfallbehandlung würde lediglich unmittelbar auf die Abfallgebühren durchschlagen. Die im Referentenentwurf enthaltene Einnahmeerwartung von 900 Mio. EUR in 2023 entspricht also spiegelbildlich einer entsprechenden Zusatzbelastung der Bürger. Diese überschreitet dann 2024 die Milliardengrenze. Dabei ist es unerheblich, ob diese Zusatzbelastung bei den Abfallgebühren oder beim Strom- und Wärmepreis eintritt, sie landet bei den Bürgern.

Es ist nicht die richtige Zeit, Bürger mit weiteren kontinuierlich steigenden Kosten zu belasten! Die Energiepreise weisen ohnehin schon eine Höhe aus (oder erreichen Sie spätestens in 2023), die weit über eine Lenkungswirkung hinausgehen und zu Energiearmut führen werden.

Ein deutscher Alleingang bei der CO₂-Bepreisung der Siedlungsabfallverbrennung würde darüber hinaus verstärkte Anreize zur Abfallverbringung ins Ausland setzen. Die Sinnhaftigkeit einer CO₂-Bepreisung der thermischen Abfallbehandlung ist daher allein und abschließend auf europäischer Ebene im Rahmen der Diskussionen um das Fit-for-55-Klimapaket zu klären. Eine nationale Sonderregelung ist überflüssig, wenn die Müllverbrennungsanlagen in den ETS aufgenommen werden, oder schädlich, sollte dies nicht erfolgen.